

# Antragsdelikt

entgegen dem [Offizialprinzip](#) gibt es einige Straftaten, die nur auf Antrag durch die Staatsanwaltschaft verfolgt werden. Diese [Delikte](#) sind im [StGB](#) gesondert aufgeführt: in einem Absatz des Straftatbestandes findet sich der Text, dass das [Delikt](#) nur auf Antrag verfolgt wird. § 152 [StPO](#) geht davon aus, dass die Staatsanwaltschaft grundsätzlich einzuschreiten hat, wenn nicht im Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Die [StPO](#) nimmt hier auf das materielle [Strafrecht](#) nach dem [Strafgesetzbuch](#) und seine Nebengesetze Bezug.

- Beispiele sind: Hausfriedensbruch, Haus- und Familiendiebstahl, einfache [Körperverletzung](#), [Beleidigung](#), Verletzung des Briefgeheimnisses, Verletzung der Schweigepflicht.
- Voraussetzung für die Strafverfolgung ist bei diesen Delikten der Antrag des Opfers oder zulässiger Dritter. Ohne diesen Antrag kann die Staatsanwaltschaft beispielsweise keine Anklage erheben.